

Diese Corona-Regeln gelten ab heute (15.12.2021)

Neue Verordnung: 2Gplus in Beherbergungsbetrieben, Masken in Stadien, Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte

Die Landesregierung hat sich gestern auf eine neue Corona-Bekämpfungsverordnung geeinigt. Sie tritt am heutigen Mittwoch in Kraft und gilt vorerst bis **11. Januar 2022**. Unter anderem gelten zusätzliche Kontaktbeschränkungen für Personen, die ungeimpft oder genesen sind, sowie Vorgaben zur Maskenpflicht und mehr Testpflichten in Bars, Diskotheken und Beherbergungsbetrieben.

Gelten wieder Kontaktbeschränkungen?

Ja – auch für die Weihnachtstage. Bei privaten Treffen in geschlossenen Räumen, an denen mindestens eine Person (ab 14 Jahren) teilnimmt, die ungeimpft oder genesen ist, darf die Gruppe höchstens aus Mitgliedern zweier Haushalte bestehen; aus einem dieser Haushalte dürfen zudem höchstens zwei Erwachsene sowie deren minderjährige Kinder teilnehmen.

Die Maskenpflicht wird ausgeweitet. Wo ist das der Fall?

Vor allem drinnen. Eine Maskenpflicht gilt nun auch bei Veranstaltungen in Innenräumen unter 2G-Bedingungen, bei denen weitere getestete Personen nur zugelassen sind, wenn diese zu beruflichen Zwecken dort sind. Sie gilt auch für Gäste von Großveranstaltungen (außer Märkten) mit mehr als 1000 Personen, bei Versammlungen in Innenräumen, wenn nicht 3G gewährleistet ist, in Innenbereichen der Gastronomie für Gäste, die sich nicht an ihrem festen Sitz- oder Stehplatz befinden, sowie für Gastwirte und ihre Mitarbeitende – in Gottesdiensten auch am Sitzplatz, wenn nicht 3G gewährleistet ist.

Was gilt in Stadien und Hallen, zum Beispiel für Sport- und Konzertveranstaltungen?

Bei Großveranstaltungen, bei denen mehr als 1000 Menschen zeitgleich anwesend sind, ist die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer auf die Hälfte der Gesamtkapazität zu beschränken. Innerhalb geschlossener Räume ist die Gesamtzahl auf 5000 begrenzt, außerhalb geschlossener Räume auf 15000.

Welche Bestimmungen gelten für Discos und Bars?

Noch strengere. In Discos, Bars und ähnlichen Einrichtungen, in denen sich die Gäste nicht überwiegend an festen Sitz- oder Stehplätzen aufhalten, wird eine zusätzliche Testpflicht (2G+) eingeführt: Zutritt haben nur Geimpfte und Genesene, die einen maximal 24 Stunden alten Antigen-Schnelltest oder einen maximal 48 Stunden alten PCR-Test vorlegen können. Wer geboostert ist, hat es leichter: Ausgenommen von der Testpflicht sind Personen, die neben einer vollständigen Grundimmunisierung eine Auffrischungsimpfung dokumentieren können, die mindestens 14 Tage zurückliegt.

Ist Tourismus weiter möglich?

Grundsätzlich ja, allerdings gilt auch hier die 2Gplus-Regelung. Übernachtungsgäste in Beherbergungsbetrieben müssen bei Anreise einen maximal 24 Stunden alten Antigen-Schnelltest oder einen maximal 48 Stunden alten PCR-Test vorlegen. Ausgenommen von der Testpflicht sind Personen, die neben einer vollständigen Grundimmunisierung bereits eine Boosterimpfung dokumentieren können, die mindestens 14 Tage zurückliegt.

Gibt es mehr Verschärfungen?

Zumindest für selbstständige Kindertagespflegepersonen gilt ab Mittwoch eine tägliche Testpflicht, falls sie nicht geimpft oder genesen sind.

Normalerweise werden Kinder und Jugendliche in den Schulen regelmäßig getestet. Wie geht es in den Ferien weiter?

Da greift wie bereits in den Herbstferien eine Regelung, um minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erfüllung von 2G-Anforderungen zu erleichtern: In den vom Landesrecht geregelten Bereichen gilt wieder die Auskunft eines Sorgeberechtigten „über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests“, der höchstens 72 Stunden zurückliegt. Die Schülerinnen und Schüler bekommen dafür von den Schulen entsprechende Selbsttests ausgehändigt.

Gilt das auch für Bus und Bahn?

Leider nein. Für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs sieht das Bundesinfektionsschutzgesetz in den Schulferien keine entsprechenden Ausnahmen von der dort geltenden 3G-Regel vor. Das heißt: Schülerinnen und Schüler, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen zur Nutzung in den Ferien einen anerkannten Test vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Was steht sonst noch in der neuen Landesverordnung?

Die Landesregierung weist darauf hin, dass Dokumentationen über Kontrollen von Tests – etwa im Einzelhandel oder in Kitas – vier Wochen aufzubewahren sind.

Weitere Regelungen, zum Beispiel Anforderungen zu Testungen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, ergäben sich im Übrigen mittlerweile aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz und nicht mehr aus der Landesverordnung.

Quellenangabe: Kieler Nachrichten vom 15.12.2021, Seite 9

